

Erhöhung jährliche Abwasser-Betriebsgebühren Ettiswil

1 Botschaft

1.1 Alter und neuer Tarif jährliche Betriebsgebühren

Die jährlichen Betriebsgebühren für die Abwasserbeseitigung ergeben sich gemäss folgender Tabelle:

Betriebsgebühr	Bisher (bis Sept. 2020)	Künftig (ab Sept. 2020)	Bemerkungen
Grundgebühr	Fr. 50.--	Fr. 75.--	Pro Anschluss gemäss Reglement Art. 44
Mengengebühr Schmutzabwasser	Fr. 1.15	Fr. 1.25	Frischwasserbezug pro m ³ gemäss Reglement Art. 44
Mengengebühr Regenabwasser	Fr. 0.40	Fr. 0.40	Versiegelte Fläche pro m ² gemäss Reglement Art. 44

1.2 Begründung der Anpassung

Der ARA-Verband Wiggertal, bei dem die Gemeinde Ettiswil angeschlossen ist, hat im Frühling 2019 eine Kostenanalyse erstellt. Die Kostenanalyse enthält neben den allgemein laufenden Betriebskosten auch die Kosten für die Werterhaltung und künftige Investitionen. Dabei sind die Grundsätze der für die Luzerner Gemeinden verbindlichen kantonalen Richtlinie berücksichtigt worden.

Das Resultat dieser Kostenanalyse des Verbandes ist unter anderem der Wert für die jährlichen Werterhaltungskosten, welcher den Verbandsgemeinden als Grundlagen für deren eigenen Gebührenkalkulation zur Verfügung gestellt worden ist.

Der ARA-Verband Wiggertal erhebt von den Gemeinden den jährlichen Betriebskostenbeitrag. Der jeweilige Anteil der zusätzlichen Werterhaltungskosten haben die einzelnen Verbandsgemeinden selbst in ihre Gebührenkalkulation zu integrieren.

Die Netto-Gesamtkosten wurden mit Hilfe des Betriebskostenverteilers auf die verschiedenen Verbandsgemeinden aufgeteilt und den Gemeinden mitgeteilt.

Für die Gemeinde Ettiswil ist aufgrund dieser Kostenaufteilung des ARA-Verbandes mit folgenden Kosten zu rechnen:

Gemeinde	Betriebskostenbeitrag Gemeinden	Werterhaltungskosten
	Jährliche Erhebung	in Kalkulation der Gde. integrieren
Ettiswil inkl. Kottwil	Fr. 98'908.--	Fr. 152'371

Mit der Integration dieser Kosten in die Kostenberechnung und Gebührenfestlegung der Gemeinde Ettiswil, ist eine Erhöhung der Betriebsgebühren erforderlich.

1.3 Gebührenkalkulation

Die Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) des Kantons Luzern hat sich intensiv mit der Problematik der Finanzierung der Abwasseranlagen beschäftigt. Um eine einheitliche Handhabung der Rückstellungskalkulation bei allen Gemeinden zu erreichen, wurde im Jahr 2004 eine Richtlinie zur Kalkulation der Rückstellungen erlassen, welche für alle Gemeinden verbindlich ist. Diese Richtlinie wurde im Jahr 2018 einer Überarbeitung unterzogen.

Die Gebührenkalkulation der Gemeinde Ettiswil basiert auf der verbindlichen «Richtlinie zur Kalkulation der Werterhaltungskosten von Abwasseranlagen» vom 2. April 2019.

Die entsprechenden Berechnungen, Grundlagen und Annahmen sind im Anhang zu diesem Dokument angefügt.

1.4 Gebührenbeschluss

Der Gemeinderat Ettiswil hat in der Sitzung vom 31.10.2019 über die Gebührenerhöhung der Abwassergebühren beraten und grundsätzlich einer Erhöhung zugestimmt. Die Erhöhung erfolgt auf Grund der Kostenanalyse des Gemeindeverbandes ARA oberes Wiggertal.

Nach der Erhöhung der Grundgebühr und der Mengengebühr für das Schmutzabwasser, werden die Gebühren der Gemeinde Ettiswil im Vergleich zu den umliegenden Gemeinden immer noch tiefer sein.

Die Gebührenerhöhungen werden auf Antrag des Gemeinderats an der Gemeindeversammlung vom 6. Mai 2020 von der Stimmbevölkerung beschlossen.

Die neuen Gebühren treten mit diesem Beschluss in Kraft und können für das Jahr 2021 (Zählerablesung Sept. 2020 bis Sept. 2021) angewendet werden. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Gemeindeversammlung.

2 Dokumentation der finanziellen Situation

Die Unterlagen zur Dokumentation der finanziellen Situation sind dem Dokument angefügt.

- Jahresrechnungen (laufende Rechnung und Bestandesrechnung resp. Erfolgsrechnung und Bilanz) der letzten beiden abgeschlossenen Jahre
- Budgets
- Investitionsplan
- Kostenberechnung Abwasserbeseitigung
- Kalkulation der Rückstellungen gemäss kantonaler Richtlinie
- Gebührenvergleich

3 Angaben zur Rechnungslegung

- Abschreibungsmethode:
Linear über 50 Jahre, Analog HRM I (Keine Veränderung)
- Aktivierungsgrenze für Investitionen:
20'000.00 in Gemeinden mit 1'000-5'000.00
- Zins:
Verzinsung der Spezialfinanzierungen sind 0.75 %

Sursee, 10.3.2020
Alex Ottiger
Bauingenieur HTL